

Informationen zur VdS-Anerkennung als Berater für Cyber-Security

Die Nutzung moderner IT zur Bewältigung von betriebswirtschaftlichen, logistischen und technischen Geschäftsprozessen in Unternehmen sowie der Anschluss an das Internet sind heute unabdingbare Erfordernisse, um im weltweiten Wettbewerb bestehen zu können. Die Digitalisierung und die Vernetzung bieten aber auch eine breite Angriffsfläche für Cyber-Kriminelle, Daten und Know-how von Unternehmen abzugreifen oder die Betriebsabläufe empfindlich zu stören.

Mit Ihrer Dienstleistung als Berater für Cyber-Security unterstützen Sie Ihren Kunden aktiv, seine Ziele zu erkennen, zu formulieren und umzusetzen.

Mit der VdS-Anerkennung als Berater für Cyber-Security weisen Sie Ihrem Kunden die notwendige Themenkompetenz nach sowie das erforderliche Know-how, um die Testierung bzw. Zertifizierung der Cyber-Security gemäß VdS 3474 oder VdS 3475 zu erlangen.

Anforderungen

Um als VdS-anerkannter Berater aktiv werden zu können, müssen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. VdS 3477) bestehen und nachgewiesen werden.

- [01] abgeschlossenes Studium der Informatik (Hoch- oder Fachhochschule) oder mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung
- [02] mindestens 3-jährige praktische und fundierte Berufserfahrung in der Informationstechnologie (Beratung-, Planungs- oder Errichtungsleistungen)
- [03] haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit als Berater für Cyber-Security
- [04] Kenntnisse gängiger Angriffsmethoden und Fähigkeit, vorhandene IT-Systeme und -strukturen auf mögliche Schwachstellen hin zu analysieren
- [05] Kenntnisse über Bewertung der sich aus der IT-Landschaft ergebenden Risiken für ein Unternehmen (KMU)

- [06] Kenntnisse zur Bewertung von Sicherheitsvorfällen
- [07] Kenntnisse und Erfahrung bei der Installation, Konfiguration und Administration vernetzter informations- und telekommunikationstechnischer Systeme, insbesondere auch solcher zum Schutz gegen computerbasierte Angriffe
- [08] Kenntnisse über Nutzen, Wirksamkeit und Schwachstellen gängigerweise eingesetzter IT-Produkte und -Systeme und Fähigkeit zur Beurteilung solcher Systeme aus dem Blickwinkel der IT-Security
- [09] Kenntnisse über Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen (Bewertung und Steuerung der Robustheit, Datensicherung, sicherer und zuverlässiger Betrieb der IT-Systeme und -netze, Management von Zugängen und Zugriffsrechten, Methoden zur Ausfallsicherung und Wiederanlaufsteuerung)
- [10] Kenntnisse über spezifische gesetzliche Regelungen
- [11] Kenntnisse einschlägiger VdS-Richtlinien und Sicherungsrichtlinien zur Schadenverhütung in KMU, soweit diese im Zusammenhang mit IT-Security relevant sind
- [12] Kenntnisse über das VdS-Richtlinienwerk zur Cyber-Security
- [13] Ausbildung zu den in VdS 3473 formulierten Anforderungen an die Informationssicherheit (hierzu können ggf. nach Rücksprache alternative Nachweise anerkannt werden)

Nachzuweisen ist weiter

- [14] Polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge
- [15] Verfügbarkeit der erforderlichen Normen und Richtlinien
- [16] Erklärung des Arbeitgebers (bei unselbstständig Beschäftigten), dass der Auftraggeber die Tätigkeit als Berater für Cyber-Security uneingeschränkt ausüben kann

Nachweise

Die Nachweise zu den genannten Punkten dienen dazu, der Zertifizierungsstelle die Entscheidung zu ermöglichen, ob der Interessent/Auftraggeber geeignet und in der Lage ist, Beratungen im Sinne und unter der Bezeichnung von VdS Schadenverhütung durchzuführen und somit die VdS-Anerkennung zu befürworten. Einige Nachweise können durch Vorlage von Urkunden o. ä. erbracht werden, bei anderen Sachverhalten sind kurze Berichte oder formlose Bestätigungen sinnvoll. Zu den Punkten im Einzelnen:

zu (1): Das absolvierte Studium weist der Auftraggeber nach durch eine Kopie der Abschlussurkunde. Alternativ wird eine 5-jährige nachgewiesene Berufserfahrung (in Vollzeitbeschäftigung) akzeptiert. Als einschlägig gelten hauptberufliche Tätigkeiten z. B. in Technischer Informatik, als geprüfter IT-Entwickler oder IT-Projektleiter. Der Nachweis der Berufserfahrung kann durch Listung von Referenzen oder Vorlage von Arbeitszeugnissen, jeweils mit Benennung umgesetzter Arbeitsinhalte oder durch eine seitens der Zertifizierungsstelle nachvollziehbare Profilbeschreibung des Auftraggebers erfolgen.

zu (2): Als fundierte Berufserfahrung gilt z. B. die hauptberufliche Vollzeitbeschäftigung als Berater, Planer oder Errichter von IT-Systemen. Der Nachweis der 3-jährigen fundierten Berufserfahrung (diese kann, wenn zutreffend Teil der unter (1) genannten 5-jährigen Erfahrung sein). Die 3-jährige fundierte Berufserfahrung soll innerhalb der jüngsten fünf Jahre vor dem Auftrag gesammelt sein. Ein Nachweis der Berufserfahrung kann durch Listung von Referenzen oder Vorlage von Arbeitszeugnissen, jeweils mit Benennung umgesetzter Arbeitsinhalte oder durch eine seitens der Zertifizierungsstelle nachvollziehbare Profilbeschreibung des Auftraggebers erfolgen.

zu (3): Der Auftraggeber muss, um die VdS-Anerkennung zu erhalten, bereits zum Zeitpunkt des Auftrages als Berater für Cyber-Security aktiv sein.

zu (4) – (9): Kenntnisse sind durch die Vorlage von Arbeitszeugnissen, Urkunden bzw. gleichwertiger Unterlagen oder durch eine seitens der Zertifizierungsstelle nachvollziehbare vom Auftraggeber formulierte Profilbeschreibung (jeweils einschließlich nachvollziehbarer Beschreibungen des konkreten Know-hows) nachzuweisen.

zu (10): Kenntnisse sind durch die Vorlage von Arbeitszeugnissen, Aus- und Weiterbildungsurkunden (z. B.

zu den Themen ISO 27001, BSI-Grundschutz, BDSG, KontraG, TMG, TKG) bzw. gleichwertiger Unterlagen oder durch eine seitens der Zertifizierungsstelle nachvollziehbare vom Auftraggeber formulierte Profilbeschreibung (jeweils einschließlich nachvollziehbarer Beschreibungen des konkreten Know-hows) nachzuweisen.

zu (11): Kenntnisse der VdS-Sicherungsrichtlinien, insbesondere zu den Themen Perimetersicherung (VdS 3143), Sicherung von Geschäften und Betrieben (VdS 2333) sowie Grundinformationen zur IT-Sicherheit (VdS 2007) sind durch die Vorlage von Lehrgangsbescheinigungen bzw. gleichwertiger Unterlagen oder durch eine seitens der Zertifizierungsstelle nachvollziehbare vom Auftraggeber formulierte Profilbeschreibung (jeweils einschließlich nachvollziehbarer Beschreibungen des konkreten Know-hows) nachzuweisen.

zu (12): Kenntnisse zu den Cyber-Richtlinien von VdS (insbesondere VdS 3473, 3474, 3475, 3477) sind durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen themenbezogener Lehrgänge (einschließlich nachvollziehbarer Beschreibungen der konkret geschulten Inhalte) nachzuweisen. Alternativ können Berichte zu mindestens zwei erfolgreich durchgeführten und inhaltlich auf die o. g. Richtlinien bezugnehmende Projekten akzeptiert werden.

zu (13): Als Nachweis werden interne oder externe Schulungsbestätigungen zur VdS 3473 oder alternativ zur ISO 27001 bzw. zum BSI-Grundschutz akzeptiert.

zu (14): Als Nachweis wird eine eingereichte Kopie des einfachen Führungszeugnisses akzeptiert.

zu (15): Als Nachweis wird die formlose Bestätigung seitens des Auftraggebers, dass einschlägige Normen und Richtlinien in der aktuellen Fassung vorliegen, akzeptiert.

zu (16): Nichtselbstständige legen eine Bestätigung des Arbeitgebers vor, dass keine inhaltlichen (z. B. arbeitsrechtlichen) Beschränkungen bestehen, Tätigkeiten als VdS-anerkannter Cyber-Berater wahrzunehmen.

Nachweise reichen Sie bitte in Form von Kopien bzw. pdf-Dateien, vorzugsweise per E-Mail an cyber@vds.de. Eine Liste Ihrer Nachweise mit Bezug zu den im Einzelnen bestätigten Anforderungen erleichtert die Sichtung der Unterlagen und kann die Bearbeitung des Vorganges signifikant beschleunigen. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte jederzeit an.

